Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Pfarrerausschussgesetz normiert für die Zusammensetzung der Mitglieder des Pfarrerauschusses, dass für jeden Propsteibereich zwei Mitglieder zu wählen sind. Da es bisher sechs Propsteibereiche gab, wurde im Pfarrerausschussgesetz die Zahl der Mitglieder auf zwölf Mitglieder festgelegt. Mit der Neuordnung der Propsteibereiche reduziert sich die Zahl der Propsteibereiche von sechs auf fünf Propsteibereiche, so dass das Pfarrerausschussgesetz entsprechend anzupassen ist.

Aufgrund veränderter Strukturen und der Einrichtung neuer Ämter in der EKHN bedarf die Festlegung der Personen, die aufgrund ihrer Funktion als Leitungsorgan oder mit Dienstvorgesetztenfunktion nicht für den Pfarrerausschuss wählbar sind, einer Überarbeitung.

Gemäß Artikel 53 und 56 der Kirchenordnung ist der Pfarrerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Pröpstinnen und Pröpste anzuhören. § 3 des Pfarrerausschussgesetzes normiert dieses Anhörungsrecht auch für die Besetzung der dort genannten Leitungsämter. Das Verfahren der Anhörung selbst ist bisher jedoch nicht gesetzlich beschrieben.

B. Lösungsvorschlag

Die Zahl der Mitglieder des Pfarrerausschusses wird entsprechend der Reduzierung der Propsteibereiche auf zehn Mitglieder reduziert. In einer Übergangszeit bleibt die Besetzung mit zwölf Mitgliedern erhalten. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein kirchenleitendes Amt innehaben oder ein Amt mit Dienstvorgsetztenfunktion wahrnehmen, sind nicht als Mitglieder des Pfarrerausschusses wählbar. Die Ämter sind in § 1 Abs. 3 des Pfarrerausschussgesetzes aufgeführt.

Das Mitwirkungsrecht des Pfarrerausschusses bei der Besetzung von Leitungsämtern wird in der Beratung der Entscheidung des Kirchensynodalvorstandes bzw. der Kirchenleitung, ob er oder sie eine Person zur Wahl vorschlagen bzw. berufen wird, wirksam. Damit dieses Anhörungsrecht des Pfarrerausschusses in der Beratung wirksam werden kann, muss die Auffassung des Pfarrerausschusses dem Kirchensynodalvorstand bzw. der Kirchenleitung in einer mündlichen Anhörung voll umfänglich deutlich werden. Daher wird in § 3 des Pfarrerausschussgesetzes normiert, dass dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstandes bzw. der Kirchenleitung persönlich vorgestellt werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Pfarrerausschussgesetzes und der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Böhm

OKRin Hardegen

Beteiligung: Pfarrerausschuss

E. Anlage

- Synopse des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (Anlage 1)
- Synopse der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss (Anlage 2)
- Abweichende Stellungnahme des Pfarrreausschusses (Anlage 3)

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 15. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.
 - (3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können
 - a) Mitglieder der Kirchenleitung,
 - b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung verrichten,
 - c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen,
 - d) Dekaninnen und Dekane,
 - e) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane,
 - f) Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes."
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter

Der Kirchensynodalvorstand hört den Pfarrerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder vor der Berufung

- einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamtkirchlichen Zentrums,
- einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst.

Dazu werden dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchenleitung persönlich vorgestellt. Sofern der Pfarrerausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahl- oder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt."

- 3. § 4 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,"
- 4. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter "mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter" durch die Wörter "mit dem Verlust der Wählbarkeit" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 117), geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Zusammensetzung des Pfarrerausschusses

Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss."

- 2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort "schlagen" durch das Wort "schlägt" ersetzt.
- 3. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an."

Artikel 3

Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und § 1 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss wählen die Pfarreinnen und Pfarrer der Propsteibereiche Starkenburg und Rhein-Main für die Amtszeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 jeweils drei Mitglieder in den Pfarrerausschuss.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Nummer 1:

Es wird an der bisherigen Regelung festgehalten, dass auf jeden Propsteibereich zwei Mitglieder entfallen. Aufgrund der Reduzierung der Propsteibereich von sechs auf fünf Propsteibereiche verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Mit der neuen Formulierung wird auf die Festsetzung einer Gesamtzahl verzichtet.

Absatz 3 legt fest, dass Pfarrinnen und Pfarrer, wenn sie ein kirchenleitendes Amt innehaben oder ein Amt mit Dienstvorgesetztenfunktion wahrnehmen, nicht als Mitglieder des Pfarrerausschusses wählbar sind.

Nummer 2:

§ 3 beschreibt das Mitwirkungsverfahren so, dass der Pfarrerausschuss vor der Wahl oder Berufung bestimmter Leitungsämter anzuhören ist. Dazu erhält er die Gelegenheit, die in die engere Wahl gelangten Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennenzulernen.

Nummer 3:

Die Versetzung in den Ruhestand ist in § 91 Absatz 2 PfDG.EKD normiert.

Nummer 4:

Sprachliche Anpassung wegen der Veränderung § 1 Absatz 3 PfAG.

Artikel 2:

Nummer 1:

Änderung der Wahlordnung aufgrund der Änderung von § 1 Absatz 2 PfAG.

Nummer 2:

Grammatikalische Änderung.

Nummer 3:

Gleiches gilt für Personen, die zu einem anderen Dienst abgeordnet sind oder einer anderen Tätigkeit zugewiesen sind. Sie sind ebenfalls wahlberechtigt, haben aber u.U. weder Dienst- noch Wohnsitz im Kirchengebiet (z. B. RPI Marburg).

Artikel 3:

Unter Berücksichtigung der Zahl der in den Propsteibereichen zu vertretenden Pfarrerinnen und Pfarrer (Nord-Nassau: 256, Oberhessen: 355, Rhein-Main: 490, Rheinhessen und Rhein-Lahn: 305, Starkenburg: 504) und der anstehenden Veränderungsprozesse, in denen sich eine Begleitung durch den Pfarrerausschuss ergeben könnte, bestimmt die Übergangsregelung, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer der Propsteibereiche Starkenburg und Rhein-Main für die nächste Amtszeit des Pfarrerausschusses vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 jeweils drei Mitglieder in den Pfarrerausschuss wählen können.

Artikel 4:

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Dezember 2017 in Kraft, so dass bei der Neuwahl des Pfarrerausschusses im Frühjahr 2018 für die Amtszeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 die Neuregelungen bereits Anwendung finden können.

Anlage 1
zu Drucksache Nr. 1
0/17

Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 15. November 2015 (ABI. 2015 S. 370) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchenge- setz beschlossen:	Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchenge- setz beschlossen:	Anmerkungen
§ 1 Zusammensetzung und Wählbarkeit	§ 1 Zusammensetzung und Wählbarkeit	
(1) Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.	(1) Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.	
(2) Für den Pfarrerausschuss sind zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Auf jeden Propsteibereich entfallen zwei Mitglieder.	(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propstbereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.	→ Die Zahl der Mitglieder des Pfarreraus- schusses wird aufgrund der Reduzierung der Propsteibereiche ebenfalls reduziert.
(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können Pfarrerinnen und Pfarrer, die folgende Ämter wahrnehmen:	(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können	

a) b) c) d)	Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstin oder Propst, Dezernentin oder Dezernent der Kirchenverwaltung,	a)	Mitglieder der Kirchenleitung,	→	Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kir- chenpräsidentin oder des Kirchenpräsiden- ten, Pröpstin oder Propst, theologische De- zernentin oder theologischer Dezernent der Kirchenverwaltung.
e)	Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung,	b)	Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung ver- richten,		
f)	Studienleiterin oder Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes,	c)	Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen,	→	Leiterinnen und Leiter eines Zentrums und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision, Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst, Direktorinnen und Direktoren der Akademie Frankfurt und des Religionspädagogischen Institutes. Studienleiterinnen und Studienleiter des
					RPI fallen <u>nicht</u> unter diese Norm, sind also wählbar.
g)	Dekanin oder Dekan,	d)	Dekaninnen und Dekane,		mannon.
h)	Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,	e)	Stellvertretende Dekaninnen und Dekane,		
i)	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes.	f)	Mitglied er des Kirchensynodalvorstandes.		

§ 2 § 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen (1) Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vor-(1) Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstibereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstgen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der gung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. Er kann sowie ihre sozialen Belange betreffen. Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläder Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten. ten Gebieten zuleiten. (2) Die Kirchenverwaltung unterrichtet den (2) Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelun-Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. Auf Wunsch der Kirchengen nach Absatz 1. Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll verwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfoleine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Empfehlungen des Pfarrerausschusses gen. Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen. sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen. (3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarreraus-(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach schuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach

Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie

kann für die Vorlage der Stellungnahme eine

Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des

Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet

die Kirchenleitung in eigener Verantwortung.

geben, die Stellungnahme des Pfarreraus-

Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsit-

zenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu

Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie

kann für die Vorlage der Stellungnahme eine

Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unter-

schreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet

die Kirchenleitung in eigener Verantwortung.

geben, die Stellungnahme des Pfarreraus-

Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsit-

zenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu

Þ
5
I
ac
Ō
Ð
_
ŊZ
_
\vdash
⊂
Drucksache
줐
3
7
۱ ۲
E E
Z
Ι.
ĸ
_

schusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.	
(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensy- node eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.	
(5) Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.	
§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter	
Der Kirchensynodalvorstand hört den Pfar- rerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsi- dentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stell-	
	(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor. (5) Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.

vor der Berufung

- einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten,
- einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums,
- einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes

anzuhören.

Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.

Pröpstin oder eines Propstes vor der Berufung an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder vor der Berufung

- einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamtkirchlichen Zentrums,
- einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst.

Dazu werden dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchenleitung persönlich vorgestellt. Sofern der Pfarrerausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahloder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt.

→ Im Rahmen der Anhörung, die in der Federführung des Kirchensynodalvorstandes
bzw. der Kirchenleitung steht, erhält der
Pfarrerausschuss die Gelegenheit, von den
in die engere Wahl gelangten Bewerberinnen und Bewerber einen persönlichen Eindruck zu erlangen, bevor er sich äußert. Im
Falle einer schriftlichen Äußerung des Pfarrerausschusses ist diese dem Kirchensynodalvorstand bzw. der Kirchenleitung im
Wortlaut mitzuteilen.

Mitv	§ 4 wirkung in Personalangelegenheiten	Mitv	§ 4 virkung in Personalangelegenheiten		
` '	er Pfarrerausschuss wirkt in folgenden nalangelegenheiten mit:	` '	r Pfarrerausschuss wirkt in folgenden alangelegenheiten mit:		
a)	Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen,	a)	Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen,		
b)	Versetzung in den Ruhestand nach § 50 Abs. 1 Pfarrergesetz,	b)	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 PfDG.EKD,	→	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Einwendungen gegen die Ver-
c)	Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe,	c)	Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe,		setzung in den Ruhestand erhebt.
d)	ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenver- hältnis und einer Pfarrdiakonin oder ei- nes Pfarrdiakons,	d)	ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenver- hältnis und einer Pfarrdiakonin oder ei- nes Pfarrdiakons,		
e)	in weiteren Fällen, soweit kirchenge- setzlich vorgesehen. Die außerordentli- che Kündigung einer Pfarrerin oder ei- nes Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwir- kung des Pfarrerausschusses. Er ist vor der Kündigung zu verständigen.	e)	in weiteren Fällen, soweit kirchenge- setzlich vorgesehen. Die außerordentli- che Kündigung einer Pfarrerin oder ei- nes Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwir- kung des Pfarrerausschusses. Er ist vor der Kündigung zu verständigen.		

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 10/17

- (2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Pfarrerausschuss auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.
- (3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarrerausschusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.
- (4) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag des Pfarrerausschusses ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Pfarrerausschuss ihre Entscheidung schriftlich unter

- (2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Pfarrerausschuss auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.
- (3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarrerausschusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.
- (4) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag des Pfarrerausschusses ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Pfarrerausschuss ihre Entscheidung schriftlich unter

ъ
₽
$\overline{}$
4
ıage
7
Œ
_
N
$\overline{}$
1 zu Drucksache N
_
ι
Drucksache
$\boldsymbol{-}$
_
\sim
)
\mathbf{z}
'n
Χ:
\boldsymbol{a}
$\overline{}$
_
\neg
$\overline{}$
v
Z
-
_
•
_
_
-
_

Angabe der Gründe bekannt.	Angabe der Gründe bekannt.	
§ 5 Die Pfarrversammlung	§ 5 Die Pfarrversammlung	
 In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die vom Pfarrerausschuss vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird vom Pfarrerausschuss einberufen und von seinen Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet. Der Pfarrerausschuss erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen der Pfarrerausschuss mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an den Pfarrerausschuss richten. Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies beim 	 In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die vom Pfarrerausschuss vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird vom Pfarrerausschuss einberufen und von seinen Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet. Der Pfarrerausschuss erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen der Pfarrerausschuss mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an den Pfarrerausschuss richten. Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies beim 	
Pfarrerausschuss beantragen. § 6 Wahlverfahren	Pfarrerausschuss beantragen. § 6 Wahlverfahren	
(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.	(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.	

Anlage 1
zu
zu Drucksache
Nr. 1
0/1/

(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsver-	(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsver-	
ordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen	ordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen	
mit dem Pfarrerausschuss geregelt.	mit dem Pfarrerausschuss geregelt	
§ 7	§ 7	
Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung	Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung	
Amiszon, vorsitz und ocschartsfumung	Amiszen, vorsitz und Geschartsfumung	
(1) Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer	(1) Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer	
von vier Jahren gewählt.	von vier Jahren gewählt.	
(2) Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	(2) Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(3) Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.	(3) Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.	
(4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.	(4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.	
(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden	(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden	

rechtzeitig über den Termin und die Tagesord-	rechtzeitig über den Termin und die Tagesord-	
nung der Sitzung zu verständigen.	nung der Sitzung zu verständigen.	
(6) Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (7) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).	(6) Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (7) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).	
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken	§ 8 Ausscheiden und Nachrücken	
(1) Die Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss	(1) Die Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss	
endet mit der Versetzung in den Wartestand	endet mit der Versetzung in den Wartestand	
oder in den Ruhestand sowie mit dem Aus-	oder in den Ruhestand sowie mit dem Aus-	
scheiden aus dem Dienst der Evangelischen	scheiden aus dem Dienst der Evangelischen	

٩nl
age
1
zu
zu Drucksache
ksac
ne
Nr.
_
9/

Kirche in Hessen und Nassau, mit dem Wechsel des Propsteibereiches oder mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter. (2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder legte sein Amt nieder, so rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.	Kirche in Hessen und Nassau, mit dem Wechsel des Propsteibereiches oder mit dem Verlust der Wählbarkeit. (2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder legte sein Amt nieder, so rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.	→	Sprachliche Anpassung wegen der Veränderung § 1 Abs. 3.
§ 9 Information und Akteneinsicht	§ 9 Information und Akteneinsicht		
 Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihm rechtzeitig zu überlassen. Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden. 	 Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihm rechtzeitig zu überlassen. Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden. 		

§ 9a Parteifähigkeit	§ 9a Parteifähigkeit	
Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.	Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.	
§ 10 Freistellung	§ 10 Freistellung	
(1) Die oder der Vorsitzende des Pfarreraus- schusses soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.	(1) Die oder der Vorsitzende des Pfarreraus- schusses soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.	
(2) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied des Pfarrerausschusses wöchentlich vier Stunden freigestellt.	(2) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied des Pfarrerausschusses wöchentlich vier Stunden freigestellt.	
§ 11 Kosten	§ 11 Kosten	
Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen dem Pfarreraus- schuss und der Kirchenleitung eine Geschäfts-	Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen dem Pfarreraus- schuss und der Kirchenleitung eine Geschäfts-	

Anlag
je í
l zu
zu Drucksache
Nr.
10/17
0/17

stelle eingerichtet werden.	stelle eingerichtet werden.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 28. November 1973 (ABI. 1974 S. 5) in der Fassung vom 21. März 1982 (ABI. 1982 S. 42) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 28. November 1973 (ABI. 1974 S. 5) in der Fassung vom 21. März 1982 (ABI. 1982 S. 42) außer Kraft.	

Anlage 2
. zu
Drucksache I
Nr.
10/17

Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 12. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 117), geändert am 	Anmerkungen
Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 27. April 2013 (ABI. 2013 S. 191), im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss folgende Rechtsverordnung beschlossen:	
§ 1 Zusammensetzung des Pfarrerausschusses	
Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propstei- bereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stell- vertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.	→ Anpassung an § 1 Abs. 2 PfAG
	zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 12. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 117), geändert am Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABI. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 27. April 2013 (ABI. 2013 S. 191), im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss folgende Rechtsverordnung beschlossen: § 1 Zusammensetzung des Pfarrerausschusses Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den

Anla
ıge :
2 zı
ı Dr
uck
zu Drucksache
he
Nr.
10/
117

	§ 2 Wahlberechtigung	§ 2 Wahlberechtigung	
(1) W	/ahlberechtigt sind alle	(1) Wahlberechtigt sind alle	
a)	Pfarrerinnen und Pfarrer,	a) Pfarrerinnen und Pfarrer,	
b)	Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst,	b) Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst,	
c)	Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und	c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und	
d)	Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe	d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarr- dienstverhältnis auf Probe	
im akti	iven Dienst.	im aktiven Dienst.	
stand laubur	/ahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhe- versetzt ist oder im Rahmen einer Beur- ng eine Tätigkeit außerhalb des Kirchen- es ausübt.	(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhestand versetzt ist oder im Rahmen einer Beurlaubung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes ausübt.	
	§ 3 Wählbarkeit	§ 3 Wählbarkeit	
(1) W te.	/ählbar ist jede und jeder Wahlberechtig-	(1) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.	
. ,	icht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 des rausschussgesetzes genannten Perso-	(2) Nicht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 des Pfarrerausschussgesetzes genannten Personen.	

§ 4 Wahlvorschläge	§ 4 Wahlvorschläge	
(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.	(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlägt der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.	
(2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.	(2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.	
	(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.	→ Gleiches gilt für Personen, die einer anderen Tätigkeit zugewiesen sind, da die Zuweisung eine Unterform der Abordnung ist.
(3) Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.	(3) Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.	
(4) Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschla-	(4) Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschla-	

gen, wer bei der zweiten Abstimmung die meis-	gen, wer bei der zweiten Abstimmung die meis-	
ten Stimmen erhalten hat.	ten Stimmen erhalten hat.	
(5) Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Bera-	(5) Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Bera-	
tung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein.	tung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein.	
Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen	Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen	
das Wort zu erteilen. An der Abstimmung neh-	das Wort zu erteilen. An der Abstimmung neh-	
men sie teil.	men sie teil.	
§ 5	§ 5	
Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge	Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge	
wanivorschlage	vvanivorschlage	
(1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einverneh-	(1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einverneh-	
men mit der Kirchenleitung einen einheitlichen	men mit der Kirchenleitung einen einheitlichen	
Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlun-	Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlun-	
gen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben	gen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben	
wird.	wird.	
(2) Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberech-	(2) Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberech-	
•	9	
•	1	
<u> </u>	19	
<u> </u>	I ————————————————————————————————————	
<u> </u>	1	
_	l ————————————————————————————————————	
-	1	
	_ = =	
nung sinngemäß.	nung sinngemäß.	
(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvor-	(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvor-	
	` '	
sen im selben Propsteibereich tätig sein. Er-		
(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. Die Vorgeschlagenen müs-	(2) Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Dekanatssynodalordnung sinngemäß. (3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. Er-	

	Anlage
	N
	ŊZ
	zu Drucksache
	<u>은</u>
	ŝ
	ᅙ
	<u>Ф</u>
	<u> </u>
	5
	$\stackrel{<}{\sim}$
•	4

gänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen,	gänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen,	
wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwölf	wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwölf	
Stimmen auf sie entfallen.	Stimmen auf sie entfallen.	
§ 6 Wahlverfahren	§ 6 Wahlverfahren	
(1) Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.	(1) Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.	
(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.	(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.	
(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahl nehmen sie teil.	(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahl nehmen sie teil.	
(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.	(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.	

Anlag
e 2 zu
u Dru
Drucksache
he Nr.
r. 10/
17

§ 7 Wahlanfechtung	§ 7 Wahlanfechtung	
Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.	Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.	
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten	
Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	



Personalvertretung d. Pfarrerinnen und Pfarrer

Markus Nett Stv. Vorsitzender

An die Kirchenverwaltung der EKHN z. Hdn. v. Frau Oberkirchenrätin Antje Hardegen

Stellungnahme Pfarrerausschussgesetz

Liebe Frau Hardegen,

der Pfarrerausschuss nimmt zu dem uns in der Fassung vom 07.03.2017 vorgelegten Entwurf für eine Revision des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und zum Entwurf zur Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss wie folgt Stellung:

Der Pfarrerausschuss lehnt den vorliegenden Entwurf in zwei Punkten ab.

Ad 1)

In §1, 2 wird die Zahl der Mitglieder des Pfarrerausschusses von zwölf auf zehn Mitglieder reduziert.

Der Pfarrerausschuss schlägt vor, weiterhin von einer Zahl von zwölf Mitgliedern auszugehen, indem ab einer Zahl von 300 zu vertretenden Pfarrpersonen drei statt zwei Mitglieder pro Propstei entsandt werden sollen.

Dies beträfe die Propsteien Rhein-Main (384 Pfarrpersonen) und Starkenburg (359 Pfarrpersonen).

Der Pfarrerausschuss hält diesen Vorschlag aus folgenden Gründen für sinnvoll:

Die Beratungstätigkeit des Pfarrerausschusses trägt in hohem Maße dazu bei, Konflikte, in die Pfarrpersonen involviert sind, zu deeskalieren und somit Schaden von unserer Kirche abzuwenden.

Durch die Mitwirkung des Pfarrerausschusses ist es in der Vergangenheit gelungen, in äußerst verfahrenen Situationen noch gangbare Wege zu finden (Liederbach, Burgholzhausen etc.). Oft gelingt es den Mitgliedern des Pfarrerausschusses bereits im Vorfeld, Konflikten die Spitze zu nehmen und weitere Eskalationsstufen zu verhindern. In weiter gehenden Verfahren agiert der Pfarrerausschuss zwar in Vertretungsfunktion für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, aber auch in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Juristinnen der Kirchenverwaltung, dem Referat von Frau Flemmig, Dekaninnen und Dekanen und Pröpstinnen und Pröpsten.

Die Zahl der Begleitungen nimmt für die Mitglieder des Pfarrerausschusses stetig zu. Dies hängt sicherlich auch mit der Umsetzung der Pfarrstellenreduzierung zusammen, die ein hohes Konfliktpotential in sich birgt.

Desweiteren erhöht sich die Zahl der Begleitungen in berufsbiographischen Krisen.

Lehrstraße 8 D-65183 Wiesbaden

Fon +49-611-5319423 Fax +49-611-2046316

Email: m.nett@bergkirche.de



Personalvertretung d. Pfarrerinnen und Pfarrer

Markus Nett Stv. Vorsitzender

Die Zahl der anzunehmenden Begleitungen steht selbstverständlich in Relation zur Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Propstei.

Die Belastung der in Rhein-Main und Starkenburg tätigen Mitglieder des Pfarrerausschusses würde sich so um jeweils mindestens 50% erhöhen und wäre bei einer Entlastung von wöchentlich vier Stunden nicht mehr qualifiziert leistbar.

Wir verweisen hier auch auf die Entlastungsstunden vergleichbarer Personalvertretungen im öffentlichen Bereich.

Sollte sich die Zahl der Pfarrpersonen drastisch verringern, gäbe es in dem von uns unterstützten Vorschlag ja auch eine "eingebaute Bremse": sinkt die Zahl der Pfarrpersonen in einer Propstei unter 300, wären es ja auch nur noch zwei statt drei Mitglieder.

Ad 2)

In §3, in dem es um die Mitwirkung bei der Besetzung von Leitungsämtern geht, wird dem Pfarrerausschuss nach dem Entwurf vom 07.03. das Verfahren entzogen, gegenüber dem bisherigen Recht stellt dies eine deutliche Abschwächung der Mitwirkungsmöglichkeiten dar. Es ist im Entwurf nur noch eine rein formale Mitwirkung vorgesehen, die Möglichkeit der inhaltlichen Äußerung vor der Synode entfällt, ebenso die Möglichkeit des vertraulichen Gesprächs das Pfarrerausschusses mit dem Kandidaten / der Kandidatin. Diese Beschneidung von Mitwirkungsrechten ist für den Pfarrerausschuss unverständlich und nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen,	
Markus Nett, Pfr.	

Email: m.nett@bergkirche.de